

TEXT

DIE SATZUNG GILT FÜR DEN BEREICH, DER IN DER PLANZEICHNUNG BESTIMMT IST. DIE PLANZEICHNUNG UND DER TEXT SIND BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

FÜR DEN IN DER PLANZEICHNUNG BESTIMMTEN BEREICH GILT FÜR DIE PLANUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG DER ZULÄSSIGKEIT BAULICHER ANLAGEN § 34 BauGB.

FÜR DEN ABRUNDUNGSBEREICH MIT DER ZIFFER 1 GELTEN FOLGENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 34 ABS. 4 SATZ 3 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 9 BauGB UND § 82 LBO:

AUSSENWÄNDE SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK ZU GESTALTEN. 25% DER FASSADENFLÄCHE KANN ABWEICHEND GESTALTET WERDEN.

GEBÄUDE SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON 35 – 50 GRAD ZU ERRICHTEN. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS SIND AUCH MIT FLACHGENEIGTEN ODER FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG.

DIE VORGESEHENE KNICKANPFLANZUNG IST AUF EINEM 1 m HOHEN KNICKWALL UND EINEM IM FUSS 3 m BREITEN GELÄNDE IN DEN ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS ANZUPFLANZEN.

DIE KNICKPFLANZUNG IST ZU DEN WEIDEFLÄCHEN DURCH EINEN 1,2 m HOHEN ZAUN ABZUGRENZEN, DER ZUM KNICKFUSS EINEN ABSTAND VON 1 m AUFWEIST.

JE BAUGRUNDSTÜCK IST DIE UNTERBRECHUNG DER BESTEHENDEN BEPFLANZUNG ENTLANG DER WIESENSTRASSE IN EINER BREITE VON MAX. 4m ZULÄSSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN
IN VERBINDUNG MIT § 34 (4) SATZ 3 BauGB

I. FESTSETZUNGEN

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

ANPFLANZEN EINES KNICKS

§ 9 (1) 25a BauGB

 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN EINES KNICKS

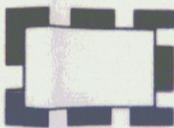
BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

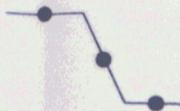
§ 9 (1) 25b BauGB


 FLÄCHEN ZUM ERHALT EINES KNICKS
ERHALT VON EINZELBÄUMEN

SÖNSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 (7) BauGB

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

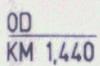
 ABGRENZUNG DER FESTSETZUNGEN

 ABRUNDUNGSBEREICH

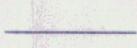
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 (6) BauGB

 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

 ORTSDURCHFARTSGRENZE

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

 28/5 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

 VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

 NACHGETRAGENE BAULICHE ANLAGEN

VERFAHRENSVERMERKE

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL RÜMPEL BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG IN DER SITZUNG AM 15.09.1994 BESCHLOSSEN.

RÜMPEL, 23.05.95



BÜRGERMEISTER

B. Göttschall

DER ENTWURF DER SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDE DEN BETROFFENEN BÜRGERN UND DEN BERÜHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 34 (5) BauGB MIT SCHREIBEN VOM 08.06.1994 VORGELEGT.

DIE GEMEINDE HAT DIE BETROFFENEN BÜRGER UND DIE BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH EINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS IN DER ZEIT VOM 05.08.1994 BIS ZUM 02.09.1994 VORGENOMMEN. DIE AUSLEGUNG IST AM 03.08.1994 ORTSÜBLICH MIT DEM HINWEIS BEKANNTGEMACHT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN.

RÜMPEL, 23.05.95



BÜRGERMEISTER

B. Göttschall

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.09.1994 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

RÜMPEL, 23.05.95



SIEGEL

BÜRGERMEISTER

B. Göttschall

DIE SATZUNG IST NACH §§ 34 (5), 22 (3) UND 11 (1) HALBSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 06.06.1995, AZ. 60/22-62.065 (§34 OT RÜ.) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. ~~DAS DIE GELTENDGEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.~~ DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN WURDEN GENEHMIGT.

RÜMPEL, 09.06.95



BÜRGERMEISTER

B. Göttschall

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

RÜMPEL, 09.06.95



BÜRGERMEISTER

B. Göttschall

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 14.06.95 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 15.06.95 IN KRAFT GETRETEN.

RÜMPEL, 19.06.95



BÜRGERMEISTER

B. Göttschall

Anzeigeverfahren
durchgeführt
gemäß Verfügung

GEMEINDE RÜMPEL **ABRUNDUNGSSATZUNG**

KREIS STORMARN

60/22-62.065 (§34 OT RÜ.)
vom 6.6.1995
Bad Oldesloe, den 6.6.95

WIESENSTRASSE / BROOKREDDER

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauamt
Plangenehmigungsbehörde

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FOR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPL. ING. D. STOCKENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT



(Dr. Wilfried
Landrat

PLANSTAND: 2 SATZUNGS AUSFERTIGUNG
GEZEICHNET: DH;

NELKENWEG 6 23617 STOCKELSDORF
TEL. 0451 - 497746 FAX 4988960

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 NR.1 UND 3 DES BAUGESETZBUCHS VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GE-
ÄNDERT DURCH DAS ~~INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 08.04.1994 (BGBl. I S. 766),~~
SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVObI. Schl.-H. S.86) WIRD NACH BESCHLUSS-
FASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15. SEPTEMBER 1994 ~~UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES~~
~~KREISES STORMARN~~ UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAM-
MENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL RÜMPEL FÜR DAS GEBIET:

NÖRDLICH KLINKENER WEG, BEIDERSEITS WIESENSTRASSE UND BROOKREDDER

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ERLASSEN: